

Richtlinien der Stadt Lohmar für die Gewährung von Zuschüssen an die im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen politischer Parteien

Beschluss des Rates der Stadt Lohmar vom 05.03.1981

1. Allgemeines

Die Stadt Lohmar fördert im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel die Bildungsarbeit der politischen Jugendverbände des Stadtgebietes. Mit den Mitteln sollen die politischen Jugendverbände in die Lage versetzt werden, politische bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Stadtgebietes durchzuführen.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Politische Jugendverbände sind die Jugendorganisationen der im Rat der Stadt Lohmar vertretenen politischen Parteien, bei denen eine Organisation auf Ortsebene vorhanden ist.
- 2.2 Die Zuschüsse sind nur für die politische Bildungsarbeit und die staatsbürgerliche Erziehungsarbeit bestimmt. Sie müssen sparsam verwendet werden.
- 2.3 Die politischen Jugendorganisationen sind gehalten, jährlich einen Bericht über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

3. Verteilung und Auszahlung der Zuschussmittel

- 3.1 Die für den RPJ zur Verfügung stehenden Mittel werden nach folgendem Modus an die Verbände aufgeteilt und ausgezahlt:

Es wird ein Sockelbetrag von 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel gleichmäßig unter die Verbände aufgeteilt. Der Rest der Mittel wird anteilmäßig nach der Anzahl der Sitze im Lohmarer Stadtrat unter die Verbände aufgeteilt.

- 3.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt unmittelbar an die jeweilige Jugendorganisation, sobald die unter Ziffer 4.1 genannten Unterlagen vorgelegt und geprüft sind.

4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- 4.1 Die Anträge auf Auszahlung der Zuschüsse für das lfd. Jahr müssen von den

jeweiligen Jugendorganisationen der Parteien unter Vorlage des Verwendungsnachweises über den Einsatz der im Vorjahr zur Verfügung gestellten Mittel mit Erläuterung der Aktivitäten schriftlich bis zum Ende des I. Quartals des lfd. Kalenderjahres gestellt werden. Dem Verwendungsnachweis sind grundsätzlich die Originalbelege beizufügen. Im übrigen gilt folgendes:

- a) Alle Rechnungen müssen mit dem Vermerk "Betrag erhalten", dem Datum, der Unterschrift und dem Firmenstempel versehen sein oder es muss der abgestempelte Banküberweisungsschein beigelegt werden.
- b) Tanz-, Kaffee-, Grill- oder ähnliche gesellige Veranstaltungen sowie Wahlveranstaltungen und Wahlkampfkosten jeglicher Art werden nicht bezuschusst. Abrechnungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht anerkannt.

5. Rechtsanspruch

Auf die Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.